

Grundverkehr in Tirol 2024

Bericht zur Lage des Grundverkehrs

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landwirtschaftliches-schulwesen-landwirtschaftsrecht

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Allgemeines	6
2 Rechtsgrundlagen, Judikatur und Entwicklungen	6
2.1 Verkehr mit Baugrundstücken	8
2.2 Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken	8
2.3 Ausländergrundverkehr	10
2.4 Vorbehaltsgemeindenverordnung	10
3 Flächennutzung im Vergleich	11
Dauersiedlungsraum der Bundesländer, Gebietsstand 2024	13
Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken, Gebietsstand 2024	13
4 Behörden	14
5 Bericht über die Tätigkeit der Grundverkehrsbehörden	14
Bezirkshauptmannschaft Imst.....	16
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land.....	16
Stadtmagistrat Innsbruck.....	17
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	18
Bezirkshauptmannschaft Kufstein.....	19
Bezirkshauptmannschaft Landeck	20
Bezirkshauptmannschaft Lienz	21
Bezirkshauptmannschaft Reutte.....	22
Bezirkshauptmannschaft Schwaz.....	23
Tirol gesamt	25
6 Zusammenfassung	26
Impressum	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächennutzung in Tirol 2024.....	11
Tabelle 2: Dauersiedlungsraum der Bundesländer.....	13
Tabelle 3: Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken	13
Tabelle 4: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Imst.....	16
Tabelle 5: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land	17
Tabelle 6: Statistik des Stadtmagistrates Innsbruck.....	18
Tabelle 7: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	19
Tabelle 8: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kufstein	20
Tabelle 9: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Landeck.....	21
Tabelle 10: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Lienz.....	22
Tabelle 11: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Reutte.....	23
Tabelle 12: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Schwaz	24
Tabelle 13: Statistik Tirol gesamt	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f	folgende
ff	fortfolgende
GZl	Geschäftszahl
Hrsg	Herausgeber
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des
km ²	Quadratkilometer
leg. cit.	legis citate
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Pkt.	Punkt
Rs	Rechtssache
Rz	Randzahl
TGVG 1996	Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
THG	Tiroler Höfegesetz
TROG 2022	Tiroler Raumordnungsgesetz 2022
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	Vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

1 Allgemeines

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 12.10.1995 zu GZl. 265/95 folgende Entschließung gefasst: „Die Landesregierung wird aufgefordert, dem jährlichen Bericht zur Lage der Land- und Forstwirtschaft in Tirol auch einen Bericht zur Lage des Grundverkehrs anzuschließen.“

2 Rechtsgrundlagen, Judikatur und Entwicklungen

Das Gesetz vom 3. Juli 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996), LGBl. Nr. 61/1996, im Folgenden kurz: TGVG 1996, ist am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 25a Abs. 6 und 32 Abs. 4 TGVG 1996 wurde die Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022 über den Inhalt und die Form der nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 auszustellenden Bestätigungen und zu erbringenden Nachweise, LGBl. Nr. 72/2022, erlassen und wurden mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022, LGBl. Nr. 71/2022, nach § 14 Abs. 1 TGVG 1996 142 Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu Vorbehaltsgemeinden erklärt (Vorbehaltsgemeindenverordnung).

Das TGVG 1996 wurde seit seiner Erlassung 19-mal novelliert und es erfolgte dreimal eine Aufhebung von Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof.

Praktische Erfahrungen im Vollzug und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung führten zu mehreren Anpassungen des TGVG 1996 in Form der Novelle LGBl. Nr. 33/2024.

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte dieser Novelle lauteten wie folgt:

- Gleichstellung des Landwirts mit dem Nichtlandwirt im Hinblick auf den Erwerb langfristig verpachteter landwirtschaftlicher Grundstücke bei gleichzeitigem Bekenntnis zur Förderung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Eigentümer selbst,
- explizite Normierung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Wasserverbände oder Wassergenossenschaften für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements,
- Erleichterungen für Rechtserwerbe durch Personen, die land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke an den Landeskulturfonds, den Tiroler Bodenfonds oder an Wassergenossenschaften oder – verbände zur Erfüllung deren Aufgaben veräußert haben („Tauschgrundstücke“),
- Konkretisierung der Kriterien für die Erklärung von Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden und Normierung einer Evaluierungspflicht,
- Schaffung eines Anhörungs- und Beschwerderechts für Gemeinden im Ausländergrundverkehr und in Verfahren über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 5 lit. d des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996,
- Ermöglichung der Abänderung von Auflagen,
- Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips durch die Verpflichtung der Grundverkehrsbehörde zur Abfrage des elektronischen Flächenwidmungsplans.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 6/2025 erfolgten zuletzt folgende Anpassungen:

- Weiterentwicklung der Kriterien für die Erklärung von Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden zur Erzielung einer bestmöglichen sachlichen Differenzierung,
- Erhöhung des Strafrahmens bei Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Freizeitwohnsitzen entsprechend einschlägigen Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022,
- Gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmen von der Erklärungspflicht.

Kurzübersicht - ausgewählte Entscheidungen:

- Grüner Grundverkehr - Übertretung aufgrund Nichteinhaltung bescheidmäßig vorgeschriebener Auflagen; LVwG Tirol 07.03.2024, LVwG-2023/36/0531-9:

Eine Auflage ist sohin nicht schon dann zu unbestimmt, wenn ihr Inhalt nicht für jedermann unmittelbar eindeutig erkennbar ist. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage ist auch anzunehmen, wenn ihr Inhalt für den Bescheidadressaten – bzw., wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten zu erfolgen hat, für diese – objektiv eindeutig erkennbar ist.

- Grüner Grundverkehr - Versagung der Genehmigung für die Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken; LVwG Tirol 24.09.2024, LVwG-2023/36/2656-3:

Wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung ausführt, definiert das Tiroler Höfegesetz wie auch das Tiroler Grundverkehrsgesetz den Begriff der landeskulturellen Interessen nicht. Dieser Begriff umfasst aber jedenfalls Aspekte der Bodenreform. Zur Frage, ob landeskulturelle Bedenken vorliegen, ist jedenfalls auch auf Ziele der Raumordnung abzustellen.

Die Genehmigung für die Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist daher gemäß § 7 Abs 2 TGVG 1996 nicht nur dann zu versagen, wenn unwirtschaftlich kleine Grundstücke entstehen, sondern auch dann, wenn z. B. für Bestandsgebäude so große neue Grundstücke geschaffen werden, dass ein Widerspruch zum Ziel der örtlichen Raumordnung der bodensparenden Bebauung gegeben ist.

Ein Grundstück zur Ermöglichung einer reinen privaten Wohnbebauung in der Größe von über 3.000 m² widerspricht bereits grundsätzlich in erheblichem Maße den Zielen der örtlichen Raumordnung im Hinblick auf eine bodensparende Bebauung und damit im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch dem landeskulturellen Interesse.

- Grüner Grundverkehr - Versagung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für einen Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag; LVwG Tirol 31.10.2024, LVwG-2021/38/2952-13:

Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten auch jene Grundstücke, die mit einem Wohn- oder Wirtschaftsgebäude bebaut sind, sowie solche Gebäude selbst, wenn nur diese Gegenstand eines Rechtserwerbes sind.

- Höferecht - LVwG Tirol 12.02.2024, LVwG-2024/38/0054-3:

Eine fideikommissarische Substitution führt im Erbfalle nicht dazu, dass die geschlossenen Höfe tatsächlich jeweils zu einem Drittel an die Söhne übergeben würden. Gerade dem wirkt das Tiroler Höfegesetz entgegen. Das Gesetz vom 12. Jänner 1900 betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, hatte den Hintergrund, dass man all jene landwirtschaftlichen Betriebe, die unter dem Schutz des Höferechtes stehen, in ihrer Existenz als Besitz- und Betriebseinheit sichern wollte. Es sollte eben verhindert werden, dass im Rahmen der Erbfolge leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe derart zersplittert werden, dass eine Bewirtschaftung dieser sinnvoll nicht mehr möglich war. Die Auszahlung der nichtübernehmenden Geschwister erfolgte nicht nach dem tatsächlichen Wert des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern nur anteilmäßig nach dem Ertrag des Hofes, was den Fortbestand des geschlossenen Hofes gewährleistete. Genau diese Grundsätze gelten auch noch heute.

2.1 Verkehr mit Baugrundstücken

Das TGVG 1996 in seiner Stammfassung LGBl. Nr. 61/1996 unterstellte den Rechtserwerb an Baugrundstücken (ohne die nunmehr geltende Einschränkung auf unbebaute Baugrundstücke) einer Genehmigungspflicht.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 75/1999 wurde das für den Rechtserwerb an Baugrundstücken geltende Genehmigungsverfahren durch ein Modell der Erklärungspflicht mit einhergehenden repressiven Maßnahmen bei Rechtsverstößen gegen die Erklärungspflicht ersetzt. Diese Änderung war aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 1. Juni 1999, Rs C-302/97 Konle, notwendig geworden. Vor dem europarechtlich geprägten Hintergrund, dass Immobilieninvestitionen zu Erwerbszwecken oder persönlichen Zwecken von der Freiheit des Kapitalverkehrs (damals Art. 56 EG, nunmehr Art. 63-66 AEUV) umfasst sind, hielt der Gerichtshof ein vorheriges Genehmigungsverfahren beim Erwerb von Baugrundstücken für eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs. Der Gerichtshof räumte jedoch ein, dass die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Grund und Boden die Möglichkeit haben müssen, Maßnahmen zu ergreifen, wenn nach dem Grundstückserwerb Verstöße gegen die schriftlichen Erklärungen festgestellt werden (Rz 46f).

Vor allem in Ansehung der markanten Knappheit des Dauersiedlungsraumes in Tirol bezwecken die Regelungen des Verkehrs mit Baugrundstücken einen sparsamen und zweckmäßigen Umgang mit der endlichen Ressource Boden.

Beim Erwerb von unbebauten Baugrundstücken werden Bebauungsverpflichtungen ausgelöst und sollen damit vorhandene Baulandreserven in Richtung einer widmungsgemäßen Nutzung mobilisiert und spekulative Wertanlagen unterbunden werden. Es besteht eine Erklärungspflicht, wonach unbebaute Grundstücke innerhalb bestimmter Fristen dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen sind. Mit der Novelle LGBl. Nr. 204/2021 (durch die Einfügung des neuen 5. Abschnittes) und der Vorbehaltsgemeindenverordnung wurden Bestimmungen betreffend Freizeitwohnsitze im Grundverkehrsrecht wiedereingeführt. Durch dieses zusätzliche Kriterium im grundverkehrsrechtlichen Verfahren soll ein weiterer Beitrag zur Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze geleistet werden (vgl. Pkt. 2.4, Vorbehaltsgemeindenverordnung).

2.2 Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken

Die Agrarstruktur ist österreichweit weitgehend dadurch charakterisiert, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen vorwiegend im Rahmen bäuerlicher Familienbetriebe erfolgt und gewährleistet ist. Aus einem solchen Verständnis heraus ist die im TGVG 1996 verankerte Zielsetzung der Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie eines gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im nationalen Interesse gelegen. Diese Zielsetzungen wie auch die Aufrechterhaltung oder Herbeiführung der nachhaltigen flächendeckenden Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht als Selbstzweck oder nur als Mittel zur Verschönerung des Landschaftsbildes verstanden werden. Im grundverkehrsrechtlichen Konnex muss der Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der organisch mitwirkenden Urproduktion und damit auch in der Sicherstellung einer vernünftigen Basis für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung vor Ort und ein Stück nationaler Versorgungsunabhängigkeit gesehen werden.

Die konkreten Verfahrensvorschriften bzw. Genehmigungsvoraussetzungen für Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sind im 2. Abschnitt in den §§ 4 bis 8 TGVG 1996 normiert und wurde das Verfahren in Form eines sog. Genehmigungsmodells (im Unterschied zum Erklärungsmodell bei Rechtserwerben an unbebauten Baugrundstücken) ausgestaltet. U.a. mit Urteil vom 23. September 2003, Rs C-452/01 Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung, hat der EuGH das System einer vorherigen Genehmigung beim Rechtserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im (mit der Rechtslage in Tirol vergleichbaren) Vorarlberger Grundverkehrsgesetz nicht beanstandet.

Bei der Erteilung der Genehmigungen für Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ist stets der Grundsatz der Erhaltung und Stärkung eines lebensfähigen Bauernstandes in Tirol zu beachten, wobei dieser in den Ziffern 1 bis 3 in § 1 Abs. 1a TGVG 1996 wie folgt konkretisiert wird:

1. Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Schaffung, Erhaltung oder Stärkung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes und
3. Aufrechterhaltung oder Herbeiführung einer nachhaltigen flächendeckenden Bewirtschaftung der land- oder forstwirtschaftlichen Grundflächen,

jeweils unter besonderer Förderung kleinbäuerlicher Betriebe und der Bewirtschaftung durch den Eigentümer selbst.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 15. Juni 2023, E 2445/2022-12 wurde eine Entscheidung des LVwG betreffend den grünen Grundverkehr wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aufgehoben. Konkret erkannte der VfGH in der Bestimmung des § 6 Abs. 3 (Genehmigungsvoraussetzungen von Rechtserwerben durch Landwirte), welcher eine Mitbewirtschaftungspflicht vorsah, eine implizite Selbstbewirtschaftungspflicht, was wiederum einen Widerspruch zum Unionsrecht darstellte. Zudem stellte der VfGH fest, dass es dem Landwirt auch im Interessentenverfahren nach § 7a verwehrt war, die zu erwerbenden Grundstücke durch ortsansässige Landwirte in Form von Prekarien bewirtschaften zu lassen, und erkannte auch darin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Dies führte in Form der Novelle LGBL Nr. 33/2024 zu folgenden Anpassungen der Regelungen des grünen Grundverkehrs:

Der Interessenteneigenschaft nach § 2 Abs. 6 TGVG 1996 wurde insofern angepasst, als einem Landwirt die Interessenteneigenschaft nicht nur dann zukommt, wenn – neben den in § 2 Abs. 6 lit. a Z 1 und 2 normierten Voraussetzungen – sein Betrieb einer Aufstockung bedarf und er die Absicht hat, das Grundstück im Rahmen dieses Betriebes nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften, sondern auch dann, wenn er ein bereits zehn Jahre durch Pacht im Rahmen desselben landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftetes Grundstück erwirbt, das für den Betrieb des Pächters von wesentlicher Bedeutung ist, und er die Bewirtschaftung durch denselben Pächter für mindestens weitere zehn Jahre gewährleistet. Damit wird der Landwirt dem Nichtlandwirt im Interessentenverfahren im Hinblick auf die Möglichkeit des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken unter langfristiger Weiterverpachtung gleichgestellt.

§ 6 Abs. 3 TGVG 1996 wurde um die lit. b ergänzt, wodurch auch Rechtserwerbe an einem landwirtschaftlichen Grundstück, das in den letzten zehn Jahren im Rahmen desselben landwirtschaftlichen Betriebes mitbewirtschaftet wurde und für den Betrieb des Pächters von wesentlicher Bedeutung ist, durch einen Landwirt iSd § 2 Abs. 5 lit. a erworben werden kann, wenn der Rechtserwerb den Grundsätzen nach § 1 Abs. 1 lit. a nicht widerspricht und der Landwirt glaubhaft macht, dass die Bewirtschaftung dieses Grundstücks durch den Landwirt, der dieses Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat, weiterhin für die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährleistet ist.

Zusätzlich erfolgte in § 1 Abs. 1a TGVG 1996 ein Bekenntnis zur Förderung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Eigentümer selbst. Dies entspricht der Judikatur des EuGH, wonach nationale Regelungen den freien Kapitalverkehr mit dem Ziel beschränken dürfen, die Bewirtschaftung von Agrarflächen durch den Eigentümer selbst zu erhalten und darauf hinzuwirken, dass Bauernhöfe überwiegend von ihren Eigentümern bewohnt und bewirtschaftet werden (vgl. Urteil des EuGH vom 6. März 2018, Segro, C-52/16 und C-113/16, mwN).

Außerdem wurde mit Novelle LGBL Nr. 33/2024 durch die Neueinfügung des § 5 lit. f TGVG 1996 ausdrücklich klargestellt, dass der Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Wasserverbände oder Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zur Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements keiner Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 unterliegt. In diesem Zusammenhang werden nunmehr auch Rechtserwerbe an Ersatzgrundstücken nach § 6 Abs. 8 lit. b TGVG 1996 privilegiert.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022, mit der Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu Vorbehaltsgemeinden erklärt werden (Vorbehaltsgemeindenverordnung), LGBl. Nr. 71/2022, ist in Vorbehaltsgemeinden zusätzlich zum gewohnten Genehmigungsverfahren eine Erklärung nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 notwendig (vgl. Pkt. 2.4, Vorbehaltsgemeindenverordnung).

2.3 Ausländergrundverkehr

Nach den Bestimmungen über Rechtserwerbe an Grundstücken durch Ausländer bedürfen die in § 12 Abs. 1 TGVG 1996 aufgezählten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge von Rechten an Baugrundstücken, an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie an sonstigen Grundstücken einer grundverkehrsrechtlichen Genehmigung.

Eine Genehmigung darf dabei nur erteilt werden, wenn die neben den sonst vom Gesetz für den jeweiligen Rechtserwerb geforderten Voraussetzungen (vgl. §§ 6, 9 ff TGVG 1996) vorliegen und darüber hinaus der Rechtserwerb staatspolitischen Interessen nicht widerspricht und ein öffentliches Interesse am Rechtserwerb durch den Ausländer, insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht, besteht.

Mit Novelle LGBl. Nr. 204/2021 wurde infolge des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 16.937/2003, klargestellt, dass private Interessen am Rechtserwerb bei der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 neben den vom Gesetz ausdrücklich geforderten öffentlichen Interessen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Unbeschadet dessen müssen jedoch die vom Gesetz geforderten öffentlichen Interessen am Rechtserwerb durch den Ausländer zwingend vorliegen; das Vorliegen von privaten Interessen allein ist nicht ausreichend. Diese Rechtsansicht wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 2023, Ra 2021/11/0066 bestätigt.

Mit Novelle LGBl. Nr. 33/2024 wurde in Verfahren betreffend die Genehmigung von Rechtserwerben durch Ausländer in § 25 Abs. 3 TGVG 1996 ein Anhörungs- und Beschwerderecht der Gemeinde verankert, da im Hinblick auf die Beurteilung der Integration einer Person oder der öffentlichen Interessen eine Beteiligung der Gemeinde geboten bzw. sachlich gerechtfertigt erscheint.

Seit dem Inkrafttreten der Vorbehaltsgemeindenverordnung ist in Vorbehaltsgemeinden zusätzlich zum gewohnten Genehmigungsverfahren eine Erklärung nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 notwendig (vgl. dazu Pkt. 2.4 Vorbehaltsgemeindenverordnung).

2.4 Vorbehaltsgemeindenverordnung

Mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022, LGBl. Nr. 71/2022, wurden nach § 14 Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 142 Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu Vorbehaltsgemeinden erklärt (Vorbehaltsgemeindenverordnung). Die Vorbehaltsgemeindenverordnung ist mit 1. September 2022 in Kraft getreten. Die Kriterien nach denen Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären sind, sind im § 14 Abs. 1 TGVG 1996 taxativ aufgezählt. Diese Aufzählung orientiert sich an den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des geförderten Wohnbaus.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen bei der Verordnungserlassung wurde mit Novelle LGBl. Nr. 33/2024 im § 14 Abs. 1 TGVG 1996 klargestellt, nach welchen Daten die Kriterien nach lit. a bis d bewertet werden können und normiert werden. Durch eine gesetzliche periodische Evaluierungspflicht der Vorbehaltsgemeindenverordnung wird eine Anpassung der Verordnung an sich ändernde Gegebenheiten sichergestellt, wobei solche Anpassungen der Verordnung immer zum 1. Jänner eines Jahres in Kraft zu setzen sind.

Zudem erfolgten mit Novelle LGBl. Nr. 6/2025 weitere Anpassungen der in § 14 TGVG 1996 normierten Kriterien zur Erklärung von Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden. Diese folgend beschriebenen Änderungen treten gemäß Art. III Abs. 3 LGBl. Nr. 6/2025 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Das Kriterium des Ausmaßes der für Freizeitwohnsitze in Anspruch genommenen Grundflächen wird – in Ermangelung ausreichend vorhandener aussagekräftiger Daten – aufgehoben und stattdessen als neues Kriterium der Zentralitätsgrad der in einer Gemeinde vorhandenen Grundversorgungseinrichtungen, wie z. B. Lebensmittelgeschäfte, Altenheimen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder auch Polizeiinspektionen, aufgenommen (vgl. § 14 Abs. 1 lit. c und d TGVG 1996). Da ein Vergleich des durchschnittlichen Grundstückspreises der letzten drei Jahre im Verhältnis zum Landesdurchschnitt aussagekräftiger erscheint, wird der bisherige Bezirksdurchschnitt dadurch ersetzt (vgl. § 14 Abs. 1 dritter Satz TGVG 1996).

Vor dem Hintergrund, dass einzelne Gemeinden die bisherig in § 14 Abs. 1 TGVG 1996 genannten Kriterien (knapp) nicht erfüllen können, sich aber dennoch in einer vergleichbaren Situation befinden, bei der von einem besonders hohen Druck auf den Wohnungsmarkt auszugehen ist, wird eine Erklärung von Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden aufgrund eines von der jeweiligen Gemeinde vorzulegenden Fachgutachtens ermöglicht werden. Dieses Recht kann von den Gemeinden im Rahmen eines Anhörungsrechtes im Zuge der Verordnungserlassung wahrgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 1a und Abs. 3 TGVG 1996).

Gemäß § 31d Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 kann die Landesregierung einzelne Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung von der Verpflichtung zur (weiteren) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes befreien, wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde dessen (weitere) Fortschreibung nicht erfordert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine großflächigen Erweiterungen bestehender baulicher Entwicklungsbereiche zur Befriedigung des Wohnbedarfs erforderlich sind. Es ist daher bei diesen Gemeinden davon auszugehen, dass kein hoher Druck auf den Wohnungsmarkt besteht. Vor diesem Hintergrund wird § 14 Abs. 2a TGVG 1996 normiert, dass Gemeinden, die nach Abs. 1 (wegen ihrer über dem Landesdurchschnitt liegenden Nebenwohnsitzquote) bzw. nach Abs. 2 (wegen Überschreitung der 8%-Hürde an Freizeitwohnsitzen) als Vorbehaltsgemeinden in Betracht kämen, jedoch nach § 31d Abs. 4 des TROG 2022 von der Verpflichtung zur (weiteren) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes befreit wurden, nicht zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären sind.

Als Konsequenz der Ausweisung als Vorbehaltsgemeinde hat der Rechtserwerber nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 zu erklären, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird und enthält § 36 Abs. 1 TGVG 1996 eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung der Übertretung der Freizeitwohnsitzbestimmungen in Form einer Geldstrafe. Da die (marginale) letzte Erhöhung mit der Novelle LGBL Nr. 85/2005 (Umstellung von Schilling auf Euro) erfolgt ist und die generelle Entwicklung des Immobilienmarktes seither zu drastischen Anstiegen insbesondere der Bodenpreise geführt hat, wurde in Kohärenz mit der entsprechenden Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 der Strafraum bei Verwaltungsübertretungen insbesondere im Zusammenhang mit Freizeitwohnsitzen von 40.000,- Euro auf 80.000,- Euro verdoppelt (vgl. § 36 Abs. 1 TGVG 1996).

3 Flächennutzung im Vergleich

Flächennutzung	absolut (qkm)	Anteil in Prozent
Gesamtfläche	12.649,75	100
Baufläche	60,58	0,48
Landwirtschaftliche Nutzung ³⁾	1.081,89	8,55
Gärten, Weingärten	115,12	0,91
Wald	5.076,41	40,13
Gewässer	146,31	1,16
Almflächen	2.539,67	20,08
Sonstige Flächen	3.472,36	27,45
Verkehrsflächen ²⁾	157,41	1,24
darunter Dauersiedlungsraum ¹⁾	1.630,81	12,9

Tabelle 1: Flächennutzung in Tirol 2024

¹⁾ Der Dauersiedlungsraum ist definiert als die Summe der Kategorien Baufläche, landwirtschaftliche Nutzung, Gärten, Weingärten sowie folgenden Widmungen aus der Kategorie "Sonstige Flächen": Straßenverkehrsanlagen inkl. Parkplätze, Abbauflächen, Halden, Deponien, Schienenverkehrsanlagen und Betriebsflächen.

²⁾ inkl. Verkehrsrandflächen

³⁾ Unter den Begriff Landwirtschaftliche Nutzung fallen die Kategorien Acker, Wiese, Weide, Hutweide, Brachflächen.

Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Nach der aktuellen Flächennutzungsbilanz der Statistik Austria, Gebietsstand 14. Mai 2024 (siehe Tabelle 2), liegt der Dauersiedlungsraum in Tirol bei 12,89 % der Landesfläche. Im Allgemeinen wird unter Dauersiedlungsraum ein potentiell besiedelbarer Raum verstanden, in welchem der Mensch lebt, arbeitet, seine Naturgrundlagen bewirtschaftet und sich erholt.

Statistisch betrachtet besteht der Dauersiedlungsraum aus einem Siedlungsraum mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen und aus einem besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und künstlich angelegte nichtlandwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Nutzungskategorien Wald, alpines Gebirgsland, Ödland und Gewässer werden nicht zum besiedelbaren Raum gezählt.

Durch die Überlagerung des Dauersiedlungsraums basierend auf Landnutzungsdaten mit dem Siedlungsraum, der sich aus Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen ergibt, lässt sich als Schnittmenge der tatsächliche Dauersiedlungsraum bestimmen. Nach dieser Abgrenzungsmethode umfasst dieser lediglich 6,87 % der gesamten Landesfläche.

In diesem Modell gelten nur jene Rasterzellen, die bestimmte Landnutzungskategorien (z. B. Siedlungsfläche, Ackerland, Grünland) aufweisen, mindestens sechs Personen (Wohn- oder Arbeitsort) umfassen und unterhalb einer Seehöhe von 1.600 Metern liegen, als Dauersiedlungsraum. [vgl. Wonka Erich, Neuabgrenzung des Dauersiedlungsraumes, STATISTIK AUSTRIA (Hrsg) in Statistische Nachrichten 5/2008, 432 ff]

Dauersiedlungsraum der Bundesländer, Gebietsstand 2024

Bundesland	Fläche in km ²	Dauersiedlungsraum in km ²	Dauersiedlungsraum in %	Siedlungsraum in km ²	Siedlungsraum in %
Burgenland	3.965,21	2.488,68	62,76	504,82	12,73
Kärnten	9.536,83	2.468,19	25,88	1.082,49	11,35
Niederösterreich	19.180,08	11.591,76	60,44	2.661,21	13,87
Oberösterreich	11.982,77	6.844,37	57,12	2.680,62	22,37
Salzburg	7.154,48	1.555,25	21,74	734,34	10,26
Steiermark	16.399,55	5.211,90	31,78	2.403,37	14,66
Tirol	12.648,46	1.630,81	12,89	880,97	6,97
Vorarlberg	2.601,68	582,88	22,40	350,20	13,46
Wien	414,82	332,64	80,19	257,11	61,98
Österreich	83.883,87	32.706,48	38,99	11.555,13	13,78

Tabelle 2: Dauersiedlungsraum der Bundesländer

Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken, Gebietsstand 2024

Bezirk	Fläche in km ²	Dauersiedlungsraum in km ²	Dauersiedlungsraum in %	Siedlungsraum in km ²	Siedlungsraum in %
Innsbruck-Stadt	104,91	35,98	34,30	30,12	28,71
Imst	1.724,96	136,60	7,92	76,05	4,41
Innsbruck-Land	1.990,16	270,60	13,60	164,64	8,27
Kitzbühel	1.163,34	276,99	23,81	138,86	11,94
Kufstein	969,95	277,82	28,64	153,83	15,86
Landeck	1.595,13	116,11	7,28	61,27	3,84
Lienz	2.020,12	178,63	8,84	85,25	4,22
Reutte	1.236,66	119,88	9,69	53,56	4,33
Schwaz	1.843,21	218,20	11,84	117,39	6,37

Tabelle 3: Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken

Quelle: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 14.05.2024.

Im Vergleich zu den anderen Bundesländern weist Tirol mit einem Anteil von 12,89 % beim Dauersiedlungsraum und 6,67 % beim tatsächlich genutzten Siedlungsraum deutlich niedrigere Werte auf. Zum Vergleich: Der österreichweite Durchschnitt liegt bei 38,99 % für den Dauersiedlungsraum bzw. bei 13,78 % für den tatsächlichen Siedlungsraum.

Der begrenzte Raum für Wohnen, wirtschaftliche Aktivitäten und landwirtschaftliche Nutzung erfordert einen besonders achtsamen und effizienten Umgang mit der nicht erneuerbaren Ressource Boden. Angesichts des fortschreitenden Flächenverbrauchs ist es entscheidend, den Lebens- und Wirtschaftsraum nachhaltig zu sichern und vor weiterer Zersiedelung zu schützen. Der Schutz des Bodens gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung, insbesondere um den Verlust der wertvollsten und fruchtbarsten landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Nur durch eine vorausschauende und flächensparende Raumnutzung können die Grundlagen für Ernährungssicherheit, wirtschaftliche Entwicklung und Lebensqualität auch für zukünftige Generationen erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang beurteilt der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur gesetzliche Regelungen als verfassungsrechtlich unbedenklich, die vor dem Hintergrund der „Bodenknappheit in Tirol“ vorsehen, dass raumordnerische Gesichtspunkte auch von anderen Behörden als jenen auf Gemeindeebene zu berücksichtigen sind (vgl. VfSlg. 17.225/2001 und Folgejudikatur). Er spricht damit die Notwendigkeit einer „sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens“ an.

4 Behörden

Die Vollziehung des Grundverkehrsgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Seit der Novelle LGBL Nr. 204/2021 obliegen die Kontrollbefugnisse zur Einhaltung des Gesetzes in Bezug auf die Freizeitwohnsitzbeschränkungen in Vorbehaltsgemeinden, insbesondere die Einhaltung abgegebener Erklärungen, keine Freizeitwohnsitze zu schaffen, wieder den Grundverkehrsbehörden; dies unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden betreffend die Überwachung der Einhaltung der sich aus den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Beschränkungen für Freizeitwohnsitze.

5 Bericht über die Tätigkeit der Grundverkehrsbehörden

Die Bezirkshauptmannschaften Tirols und der Stadtmagistrat Innsbruck wurden ersucht, den Geschäftsanfall in Bezug auf die Angelegenheiten des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 statistisch zu erfassen. Aufgrund des mit Novelle LGBL Nr. 204/2021 neu geschaffenen 5. Abschnitts betreffend Rechtserwerbe in Vorbehaltsgemeinden, erfolgte für das Berichtsjahr 2023 eine Überarbeitung der Codierung, weshalb nachstehende Übersicht der Codes von der bis zum Jahr 2022 genutzten Codierung abweicht:

- A) Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken
 - a. Gesamtanzahl der Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3
 - b. Gesamtanzahl der Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)
 - c. Anzahl von sonstigen Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10
 - d. Anzahl von sonstigen Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG
 - e. Gesamtanzahl der Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)
 - f. Anzahl der Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)
 - g. Anzahl der Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG
 - h. Anzahl der Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e
 - i. Sonstige Versagungen
 - j. EWR/EU-Bürger - Anzahl der Genehmigungen nach § 4
 - k. EWR/EU-Bürger - Anzahl der Genehmigungen nach § 4 in VG
 - l. EWR/EU-Bürger - Anzahl der Ausnahmen nach § 5
- B) Rechtserwerbe an unbebauten Baugrundstücken
 - a. Gesamtanzahl der Bestätigungen des Einganges von Anzeigen (§ 25a Abs. 2)
 - b. Gesamtanzahl der Bestätigungen des Einganges von Anzeigen (§ 25a Abs. 2) in VG
 - c. Gesamtanzahl der Bestätigungen über Ausnahmen von der Erklärungspflicht (§ 25a Abs. 1 TirGVG)
 - d. EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25a Abs. 2
 - e. EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 in VG
 - f. EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 10
- C) Rechtserwerbe an Grundstücken durch Ausländer
 - a. Anzahl der Genehmigungen (§12 Abs. 1 und § 13)
 - b. Anzahl der Genehmigungen (§12 Abs. 1 und § 13) in VG
 - c. Anzahl der Versagungen (§ 12 Abs. 1 und 13)
 - d. Anzahl von Feststellungen von der Ausnahme von der Genehmigungspflicht (§ 12 Abs. 2)
- D) Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen

- E) Rechtserwerb in Vorbehaltsgemeinden
- a. Gesamtanzahl der Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)
 - b. EWR/EU-Bürger Anzahl der Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)
 - c. Bestätigungen über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach §10 (bebautes BG)
 - d. EWR/EU-Bürger - Bestätigungen über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach §10 (bebautes BG)
 - e. Anzahl der Ausnahmen nach § 14a Abs. 2
 - f. EWR/EU Bürger -Anzahl der Ausnahmen nach § 14a Abs. 2
- F) Entscheidungen nach dem Tiroler Höfegesetz – THG
- a. Anzahl der Bewilligungen nach dem THG
 - b. Anzahl der Versagungen nach dem THG
 - c. Anzahl der Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)
 - d. Anzahl der Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)

Die Grundverkehrsbehörden haben nachstehende Statistiken zur Verfügung gestellt:

Bezirkshauptmannschaft Imst

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	44
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	6
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	37
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	9
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	114
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	1
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	1
Ai	Sonstige Versagungen	2
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	1
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	2
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	2
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	105
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	33
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 - unbebaut	233
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	18
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	14
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 – unbebaut	19
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	0
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	3
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	20
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	63
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	27
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 (bebautes BG)	111
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 (bebautes BG)	8
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	1
Ef	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	1
Fa	Bewilligungen nach dem THG	45
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	11
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 4: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Imst

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	41

Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	31
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	31
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	32
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	163
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	1
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	0
Ai	Sonstige Versagungen	0
Aj	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	0
Ak	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWB/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	2
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	56
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	78
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 - unbebaut	212
Bd	EWB/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	9
Be	EWB/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	6
Bf	EWB/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 – unbebaut	6
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	2
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	3
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	6
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	66
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	924
Eb	EWB/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	151
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 (bebautes BG)	629
Ed	EWB/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 (bebautes BG)	29
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	15
Ef	EWB/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	23
Fa	Bewilligungen nach dem THG	110
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	5
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	1

Tabelle 5: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land

Stadtmagistrat Innsbruck

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	3
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	9
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	17
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0

Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	0
Ai	Sonstige Versagungen	0
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	0
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	12
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	6
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	0
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	0
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	6
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	41
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	1160
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	207
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	582
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	33
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	2
Ef	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	2
Fa	Bewilligungen nach dem THG	3
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	2
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 6: Statistik des Stadtmagistrates Innsbruck

Anmerkung: Da das Zuständigkeitsgebiet des Stadtmagistrates Innsbruck ausschließlich Vorbehaltsgemeinden umfasst, erfolgen nur zu jenen Codes Angaben, welche Vorbehaltsgemeinden betreffen.

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	94
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	23
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	80
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	1
Ai	Sonstige Versagungen	8

Aj	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	
Ak	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWB/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	0
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	51
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 - unbebaut	77
Bd	EWB/EU-Bürger - Besttigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	
Be	EWB/EU-Bürger - Besttigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	22
Bf	EWB/EU-Bürger - Besttigungen nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 - unbebaut	8
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	8
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	2
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 ber die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	50
Ea	Besttigung nach § 25 Abs. 2 - Erklrungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	416
Eb	EWB/EU-Bürger - Besttigung nach § 25 Abs. 2 Erklrungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	284
Ec	Besttigungen nach § 25 Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	415
Ed	EWB/EU-Bürger - Besttigungen nach § 25 Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	92
Ee	Besttigung nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	36
Ef	EWB/EU-Bürger - Besttigung nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	47
Fa	Bewilligungen nach dem THG	78
Fb	Versagungen nach dem THG	3
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	8
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 7: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kitzbhl

Anmerkung: Da das Zustndigkeitsgebiet der Bezirkshauptmannschaft Kitzbhl ausschlielich Vorbehaltsgemeinden umfasst, erfolgen nur zu jenen Codes Angaben, welche Vorbehaltsgemeinden betreffen.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	30
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	62
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	19
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	32
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	107
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	1
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	1
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	1
Ai	Sonstige Versagungen	4
Aj	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	0

Ak	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	1
Al	EWB/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	3
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	59
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	71
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 - unbebaut	173
Bd	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	3
Be	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	6
Bf	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 – unbebaut	8
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	2
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	3
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 ber die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	28
Ea	Besttigung nach § 25 Abs. 2 - Erklrungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	453
Eb	EWB/EU-Bürger – Besttigung nach § 25 Abs. 2 Erklrungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	102
Ec	Besttigungen nach § 25 Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	335
Ed	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25 Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	36
Ee	Besttigung nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	9
Ef	EWB/EU-Bürger – Besttigung nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	26
Fa	Bewilligungen nach dem THG	117
Fb	Versagungen nach dem THG	2
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	10
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 8: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	33
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	52
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	10
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	36
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	103
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	2
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	2
Ai	Sonstige Versagungen	1
Aj	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	0
Ak	EWB/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWB/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	0
Ba	Besttigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	29
Bb	Besttigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	47
Bc	Besttigungen nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 - unbebaut	129

Bd	EWB/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 – unbebaut	4
Be	EWB/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 – unbebaut in VG	9
Bf	EWB/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 – unbebaut	7
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	0
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 ber die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	10
Ea	Besttigung nach § 25 Abs. 2 – Erklrungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	174
Eb	EWB/EU-Bürger – Besttigung nach § 25 Abs. 2 Erklrungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	79
Ec	Besttigungen nach § 25 Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	161
Ed	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25 Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	12
Ee	Besttigung nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	2
Ef	EWB/EU-Bürger – Besttigung nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	1
Fa	Bewilligungen nach dem THG	24
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	3
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 9: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Landeck

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	24
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	20
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	5
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	7
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	64
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	1
Ai	Sonstige Versagungen	1
Aj	EWB/EU-Bürger – Genehmigungen nach § 4	1
Ak	EWB/EU-Bürger – Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWB/EU-Bürger – Ausnahmen nach § 5	0
Ba	Besttigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	45
Bb	Besttigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	27
Bc	Besttigungen nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 – unbebaut	108
Bd	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25a Abs. 2 – unbebaut	2
Be	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25a Abs. 2 – unbebaut in VG	5
Bf	EWB/EU-Bürger – Besttigungen nach § 25a Abs. 1 ber Ausnahmen von der Erklrungspflicht nach § 10 – unbebaut	2
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	0

Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	1
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	32
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	42
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	8
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	72
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	0
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	4
Ef	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Fa	Bewilligungen nach dem THG	71
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	1
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 10: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	58
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	31
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	10
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	8
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	96
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	3
Ai	Sonstige Versagungen	0
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	6
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	2
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	36
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	41
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	34
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	122
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	20
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	12
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	30
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	0
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	2
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	38

Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	105
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	107
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	85
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	30
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	3
Ef	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	6
Fa	Bewilligungen nach dem THG	14
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	2
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 11: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	46
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	84
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	6
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	11
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	94
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	0
Ai	Sonstige Versagungen	0
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	0
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	0
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	22
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	26
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	70
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	1
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	2
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	0
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	1
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	1
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	25
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	319
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	38
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	355

Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	26
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	11
Ef	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	8
Fa	Bewilligungen nach dem THG	83
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	16
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 12: Statistik der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Tirol gesamt

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	276
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	383
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	118
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	167
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	838
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	3
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	3
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	9
Ai	Sonstige Versagungen	16
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	8
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	5
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	43
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	357
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	379
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	1130
Bd	EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	57
Be	EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	76
Bf	EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	80
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	6
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	20
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	14
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	7
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	310
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	3656
Eb	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	1003
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	2745
Ed	EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	266
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	83
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	114
Fa	Bewilligungen nach dem THG	545
Fb	Versagungen nach dem THG	5
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	58
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	1

Tabelle 13: Statistik Tirol gesamt

6 Zusammenfassung

Im Bereich von Rechtserwerben an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurden im Berichtsjahr in 659 Fällen Genehmigungen nach den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 TGVG 1996 (Aa+Ab) erteilt. Dies bedeutet im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 einen Rückgang von ca. 7,18 %. Demgegenüber wurden in 838 Erwerbsfällen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 5 TGVG 1996 (Ae) festgestellt; dazu gehören u.a. Rechtserwerbe im Zuge von Gesamtübergaben im Familienkreis, Rechtserwerbe durch Gemeinden, das Land oder durch den Bund. Dies bedeutet einen Rückgang um ca. 4,88 % im Vergleich zum Berichtsjahr 2023. Die Zahl der festgestellten Ausnahmen von der Genehmigungspflicht liegt – wie bereits im Berichtsjahr 2023 – deutlich über der Zahl der erteilten Genehmigungen. Zu den Ausnahmefällen kommen noch 285 Geschäftsfälle (Ac+Ad) hinzu, nach denen die Genehmigung aus „besonderen“ Gründen zu erteilen war, wie z.B. Rechtserwerbe an forstwirtschaftlichen Grundstücken, Rechtserwerbe für Erweiterungen von gewerblichen oder industriellen Anlagen oder durch als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigungen. Versagungen von Genehmigungen gab es insgesamt in 25 Fällen (Ah+Ai). Die Interessentenregelung nach § 7a TGVG 1996 kam tirolweit in 6 Fällen (Af+Ag) zur Anwendung. In 56 Fällen von Rechtserwerben an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken waren EWR/EU-Bürger (Aj+Ak+Al) beteiligt, wobei in 13 Fällen eine Genehmigung nach § 4 TGVG 1996 erteilt (Aj+Ak) und in 43 Fällen eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 5 TGVG 1996 (Ae) festgestellt wurde.

Es scheint insgesamt erwähnenswert, dass die Beschränkungen beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verfassungsgesetzlich gesichert und vom EuGH als im Allgemeininteresse gelegene Zielsetzungen anerkannt sind.

Für den Bereich des Baulandgrundverkehrs wurden im Berichtsjahr bei Rechtserwerben an unbebauten Baugrundstücken 1.866 Bestätigungen (Ba+Bb+Bc) ausgestellt. Dies bedeutet im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 einen Rückgang von ca. 4,60 %. Die ausgestellten Bestätigungen untergliedern sich weiters wie folgt:

- In 736 Fällen (Ba+Bb) erfolgten Bestätigungen über Anzeigen von Rechtserwerben gemäß § 25a Abs. 2 TGVG 1996. In diesen Fällen wurde eine Bebauungspflicht wirksam.
- In 1.130 Fällen (Bc) wurden Bestätigungen über die Ausnahme von der Erklärungspflicht (§ 10) gemäß § 25a Abs. 1 TGVG 1996 ausgestellt.

Von den gesamt 1.866 ausgestellten Bestätigungen betrafen damit ca. 60,56 % Ausnahmen von der Erklärungspflicht. Der Vergleichswert im Berichtsjahr 2023 betrug ca. 60,43 % bei 1.956 ausgestellten Bestätigungen.

In 213 Fällen (Bd+Be+Bf) weiterer Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken und somit in ca. 11,42 % der Gesamtfälle waren die Erwerber Bürger oder juristische Personen aus anderen EU/EWR-Staaten.

Demgegenüber waren im Jahr 2023 in 144 Fällen der Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken – und somit in ca. 12,25 % der Gesamtfälle – die Erwerber Bürger oder juristische Personen aus anderen EU/EWR-Staaten.

Bei Rechtserwerben durch Ausländer (Drittstaatsangehörige) wurden im Berichtsjahr insgesamt 26 Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 TGVG 1996 (Ca+Cb) erteilt, was einen Rückgang um 40,91 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Diesen stehen 7 Versagungen (Cc) und damit um eine mehr als im Vorjahr gegenüber. Zudem wurden 7 (Cd) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festgestellt; im Vorjahr waren es 3.

Der Verknappung der endlichen Ressource im Dauersiedlungsraum Tirol und den stark steigenden Preisen am Bodenmarkt kann durch die Instrumente des Grundverkehrs eingeschränkt begegnet werden. Insbesondere sind dem Landesgesetzgeber Regelungen der Wohnungsvorsorge, gerade auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Nutzung von Immobilien zu Wohnzwecken, generell verwehrt. Im Bereich des Baulandgrundverkehrs ist der Landesgesetzgeber darauf beschränkt, prohibitive Maßnahmen zum Zweck der Vermeidung einer spekulativen Baulandhortung und der Vermeidung der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze zu setzen. Durch die Einführung von Vorbehaltsgemeinden wird nunmehr noch stärker gegen das Entstehen neuer Freizeitwohnsitze gearbeitet. Im gegenständlichen Berichtsjahr wurden in Tirols Vorbehaltsgemeinden

3.656 Erklärungen (Ea) bei den Bezirksverwaltungsbehörden abgegeben, dass durch den Rechtserwerb eines bebauten Baugrundstücks kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird. Demgegenüber stehen 3.706 Erklärungen im Vergleich zum Vorjahr. Von den 3.656 Erklärungen wurden 1.003 Erklärungen (Eb) von EU/EWR-Bürger abgegeben, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 2,85 % bedeutet. In 2.745 Fällen (Ec) lagen Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 vor.

